



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
Postfach 420, 79004 Freiburg i.Br.

Anerkannter zentraler Fachverband
des Deutschen Caritasverbandes

Stephan Hiller
Geschäftsführer

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-758

Ihre Ansprechpartnerin:

Stephan Hiller
Telefon-Durchwahl 0761 200-760
stephan.hiller@caritas.de
www.bvke.de

2. Oktober 2024

Stellungnahme

des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG).

Stellungnahme des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Der BVkE dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) Stellung zu nehmen.

Der BVkE erkennt das Vorgehen des BMFSFJ an, die Einschätzungen aus dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ und aus den vorausgegangenen jahrelangen Fachdiskussionen zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Bereits seit vielen Jahren unterstützt und begleitet der BVkE die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Projekt „**Inklusion jetzt!**“ waren seit 2020 61 Modelleinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bundeslandübergreifend unterwegs, um Konzepte der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Die Einrichtungen, die bereits seit Jahren kommunale inklusive Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe umsetzen, beklagten die Rechtsunsicherheit bei der Betreuung und Erziehung von Kindern und jungen Menschen mit und ohne Behinderung. Insbesondere die Verbesserung der Teilhabebedingungen korrespondiert mit einer klaren gesetzlichen inklusiven Regelung. Das Projekt kam zu dem Schluss, dass erst mit einer Gesetzesnovellierung endgültig die Rahmenbedingungen für ein inklusives SGB VIII geschaffen werden. Ein wichtiger Eckpunkt ist die transparente Gestaltung von Hilfen aus einer Hand mit einer möglichst niederschweligen Zugangslogik: Die Adressat*innen müssen im Mittelpunkt stehen.

Aus unserer Sicht stellt dieser Gesetzesentwurf zur Zusammenführung/Gesamtzuständigkeit den derzeit möglichen Kompromiss dar, um den notwendigen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu regeln. Der BVkE begrüßt, dass die Bundesregierung somit ihr Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen will. Die grundlegenden Weichenstellungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden befolgt.

Der BVKE nimmt positiv zur Kenntnis, dass Themen wie etwa Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB VIII und SGB IX, Anspruchsinhaberschaft, Verfahrensloten im Sinne der Betroffenen besser geregelt werden.

Der BVKE hält allerdings die Zuständigkeitsverlagerung in das SGB VIII-E für eine dringend gebotene notwendige, aber keineswegs schon hinreichende, Bedingung für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die angekündigten Regelungen können als ein Zwischenschritt auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII angesehen werden, denn dieser Prozess kann nicht ausschließlich in einer Verwaltungsreform enden.

Im Anschluss an den Beteiligungsprozess »Gemeinsam zum Ziel – wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe« wurde nun ein Referentenentwurf (16.09.2024) zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – kurz: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) – vorgelegt, mit dem insbesondere die Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach realisiert werden soll (Inklusive Lösung). Der Entwurf bildet die Grundlage dafür, wie das im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgesehene Drei-Stufenmodell nun auf der dritten Stufe rechtlich umgesetzt werden kann.

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Um eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds zu ermöglichen, soll der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einem gemeinsamen Rahmen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt werden. Dafür sieht der Gesetzesentwurf folgende Regularien vor:

1.1 Parallele Anspruchsinhaber:innenschaft

Neben den Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten steht künftig auch den Jugendlichen ein eigener Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung beziehungsweise Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird. Sie werden dadurch wesentlich in ihrer Rechtsposition und Selbstbestimmung gestärkt, können Leistungen ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst beantragen und entgegennehmen und Hilfen bei Passivität der Eltern bereits dann beanspruchen, wenn sie für ihr Wohl erforderlich sind, statt auf ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren warten zu müssen (vgl. DIJuF 2024¹). Wie juristische Auseinandersetzungen zeigen, stellt eine solche parallele Anspruchsinhaber:innenschaft keinen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht dar (ebenda). Mit Blick auf die Leistungserbringung bleibt weiterhin zentral, sowohl den einzelnen Menschen als auch das gesamte Familien- und Bezugssystem zu berücksichtigen und dabei auch Eltern ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigung mit einzubeziehen (siehe auch die Prüfsteine der Erziehungshilfefachverbände 2023²).

¹ Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 16.5.2023 und 30.11.2023, Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten, eines Inklusiven SGB VIII https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Hinweise_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_JAmt-2024_71.pdf, aufgerufen am 02.20.2024

² Prüfsteine für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht, [Pruefsteine fuer ein inklusives Kinder und Jugendrecht Verbaende_19122023.pdf](https://www.erziehungshilfefachverbände.de/Pruefsteine_fuer_ein_inklusives_Kinder_und_Jugendrecht_Verbaende_19122023.pdf), aufgerufen am 02.20.2024

1.2 Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte orientiert sich weiterhin daran, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E).

Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientiert sich inhaltlich an § 99 Absatz 1 SGB IX, das heißt, daran, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle, menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E).

Besteht sowohl ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, sollen solche Einrichtungen und Personen die Hilfe erbringen, die geeignet sind, den erzieherischen Bedarf zu decken und auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen (§ 7 Abs. 5 SGB VIII-E).

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen unter dem SGV VIII durch das SGB VIII-E realisiert werden soll. Damit bildet der SGB VIII-E eine tragfähige Grundlage für die bevorstehende notwendige Verwaltungsstrukturreform. Als BVKE bedauern wir jedoch, dass der SGB VIII-E keine einheitliche oder zusammenführende Anspruchsgrundlage und auch keinen einheitlichen oder zusammenführenden Leistungskatalog enthält. Unser Anspruch, Leistungen aus einer Hand sicher zu stellen, wird so nicht erreicht. Dem Anspruch, Inklusion als universelles Menschenrecht zu verstehen, wird das SGB VIII-E somit nicht gerecht.

1.3 Unterschiedliche Leistungskataloge

Der Referentenentwurf sieht zwei unterschiedliche offene Leistungskataloge vor, in denen typische Arten von Leistungen der Erziehungshilfen und der Eingliederungshilfe beschrieben werden. Mit Blick auf den Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung soll der Begriff der Heimerziehung durch den Terminus Betreute Wohnformen ersetzt werden (§ 34 SGB VIII-E). Mit Blick auf den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wird die Systematik aus § 102 SGB IX übernommen und in § 35 SGB VIII-E entsprechend ergänzt. Das heißt, der Katalog umfasst insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe (§§ 35b bis 35i SGB VIII-E). Auch die Frühförderung wird dabei als Leistungsform in das SGB VIII-E überführt, zur Konkretisierung der Leistungen zur Frühförderung wird allerdings nur auf § 46 SGB IX verwiesen (§ 35c SGB VIII-E). Unklar bleibt, wie diese beiden Leistungskataloge der Erziehungs- und Eingliederungshilfen letztlich im Verhältnis zueinanderstehen.

Der BVKE unterstreicht an dieser Stelle den Grundsatz aus § 1 SGB VIII „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und Teilhabe in § 27 SGB VIII-E führen sehr eng auf die Exklusionsdimension der Behinderung.

Der vorgelegte SGB VIII-E verstärkt diese Engführung durch die gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Diese Trennung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung

und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen innerhalb desselben Rahmens und die unterschiedlichen Leistungskataloge werden in der Praxis dazu führen, dass es eine Versäulung zwischen dem Anspruch Hilfen zur Erziehung und der der Eingliederungshilfe zementiert wird. Damit lässt sich dauerhaft kein Inklusionsverständnis in der Kinder- und Jugendhilfe aufbauen.

1.4 Gemeinsame Hilfe- und Leistungsplanung

Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, sollen in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt werden. Der Begriff der Hilfeplanung wird damit durch den Begriff der Hilfe- und Leistungsplanung ersetzt. Inhaltlich richten sich die Vorgaben an den bisherigen Prinzipien der Hilfeplanung – von Partizipation bis Lebensweltorientierung – aus. Strukturell bleiben für die Praxis allerdings einige Unklarheiten. So soll der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden und mitunter der Wirkungskontrolle dienen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E). Zusätzlich sieht der Referentenentwurf die Einführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vor (§ 36b SGB VIII-E). Den Vorschlag auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz kann der öffentlichen Jugendhilfeträger allerdings auch ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann und der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Hilfe oder Leistung steht oder dadurch der Hilfezweck in Frage gestellt wird. Der BVKE fordert an dieser Stelle, die in der Praxis durchgesetzte bewährte mindestens halbjährliche Hilfeplankonferenz in das SGB VIII-E zu überführen.

Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden wiederum gesondert geregelt (§ 38 SGB VIII-E). Hier greifen die Verfahrensregeln zur Koordinierung von Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Zur Bedarfsfeststellung ist vorgesehen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob eine kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung ausreicht (§ 38 Abs. 2 SGB VIII-E). Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert (§ 38b Abs. 2 SGB VIII-E).

2. Verstetigung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen

Die Expertise der Verfahrenslotsinnen und -lotsen soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung zu unterstützen. Sie soll deshalb angepasst und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen werden. Daneben bleibt auch die Unterstützungsfunktion der Lotsinnen und Lotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen.

3. Mehr Rechte für junge Menschen in stationären Wohnformen im Übergang

Die gesetzlichen Bestimmungen wie in den §§ 41 und 41a SGB VIII sollten durch gesetzliche Normierung weiter gestärkt werden, damit eine verbindliche Umsetzung der Hilfen für junge Erwachsene sichergestellt werden kann. Zudem müssen verpflichtende Regelungen getroffen werden, dass die jungen Menschen systematisch über ihre Rechte aufgeklärt und

inklusive Zugänge zu ombudsschaftlicher Beratung ermöglicht werden. Um die Beteiligung junger Menschen in der und im Übergang aus der Hilfe zu gewährleisten ist es zentral, dass das Recht auf Beteiligung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch in den Regelungen der Hilfe- und Leistungsplanung nach § 36 SGB VIII-E als verlässlicher Rechtsanspruch formuliert wird und die regelmäßige Hilfe- und Leistungsplanung garantiert wird. Der Übergang in eine abgesicherte soziale Situation junger Menschen im Anschluss an die Jugendhilfe muss in der Verantwortung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers liegen. Daher ist die Zusammenarbeit im Zuständigkeitsübergang im §36d SGB VIII-E inklusiv auf die Situation aller Careleaver:innen zu beziehen. Um Careleaver:innen den Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist im SGB VIII ein Rechtsstatus Leaving Care aufzunehmen, wie dies der Careleaver e. V. fordert, der die elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen absichert. Zudem muss die Formulierung in § 4a SGB VIII-E zur Förderung von Selbstorganisationen gestärkt werden, um diese auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene aufzubauen und zu verankern.

4. Gleiche Rechte für junge Geflüchtete

Ein unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII-E ist, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zustehen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung in Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten – wie aktuell immer wieder gefordert – ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Die neuen Regelungen im geplanten inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz differenzieren nicht nach jungen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe muss unangetastet bleiben. Alle jungen Menschen müssen mit gleichen Leistungen Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

Die Regelungen in § 10 Abs. 4 SGB VIII-E können jedoch dazu führen, dass junge Menschen mit Fluchthintergrund und Behinderungen im Hinblick auf Teilhabeleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Der BVKE hat die Sorge, dass geflüchtete – unbegleitet und begleitete – junge Menschen mit Behinderung, die unter § 1 AsylbLG fallen, weiterhin nicht inklusiv durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe versorgt werden, sondern durch Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das AsylbLG hält keine mit der Jugendhilfe vergleichbaren Leistungen vor (vgl. VG München, Beschluss v. 31.08.2020 – M 18 E 20.3749, BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24/98) und diskriminiert junge Geflüchtete mit Behinderungen nachhaltig.

5. Leistungserbringung

Der Entwurf sieht vor, die Finanzierung der Leistungserbringung mit den Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII-E zu verknüpfen. Dadurch werden die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen Voraussetzung sämtlicher Finanzierungsformen im SGB VIII-E. Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, soll zudem im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als ein zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt werden.

Darüber hinaus soll der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 2 SGB VIII-E) auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert werden, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind.

6. **Regelung der Kostenheranziehung**

Mit Blick auf die Kostenheranziehung zu Leistungen in einem inklusiven SGB VIII sieht der Referentenentwurf einheitliche Regelungen vor. Diesen Regelungen liegt als Prämisse zugrunde, dass Familien, deren Kinder sich über Tag oder über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder Pflegefamilie aufhalten, die Kosten für den Lebensunterhalt in einem bestimmten Umfang einsparen. Hieran orientiert sich die Höhe der Kostenbeiträge neben der Höhe des Einkommens der Eltern(-teile). Ambulante Dienstleistungen sollen ausnahmslos kostenbeitragsfrei gestellt werden, um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Nur bei bestimmten Sach- oder Geldleistungen soll ein Eigenanteil geleistet werden.

Der BVKE begrüßt, das einheitliches Kostenheranziehungsrecht im Gesetzesentwurf.

7. **Länderöffnungsklausel**

Der Referentenentwurf sieht eine befristete Öffnungsklausel bis 31.12.2030 vor. Sie gilt für solche Länder, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Sofern ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss es eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren.

Der BVKE spricht sich im Sinne einer Gleichbehandlung und gleicher Lebensbedingungen in Deutschland, gegen jegliche Länderöffnungsklauseln aus. Seit 2021 ist der Zeitplan bis 01.01.2028 gesetzlich geregelt und damit verkündet.

8. **Gerichtbarkeit**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Rechtsweg an die Sozialgerichte für Angelegenheiten mit einem Bezug zu Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen geöffnet werden kann.

Der BVKE schließt sich der Meinung verschiedener Verbände an, eine Aufspaltung der Gerichtbarkeit ist hochproblematisch und spricht sich entschieden für einen einheitlichen Rechtsweg aus. Der BVKE befürchtet erhebliche Probleme und Ungleichbehandlungen durch die Rechtswegspaltung.

9. **Fazit**

Im Grundsatz begrüßt der BVKE den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG). Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen eine Entwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und sind ein erster Schritt die Lebensbedingungen von allen Kindern, jungen Menschen und Familien zu verbessern.

Der Entwurf stellt aus Sicht des BVKE einen Kompromiss zwischen allen Beteiligten dar, mit der Möglichkeit inklusive Hilfen weiter auszubuchstabieren und praktisch wie rechtlich zu kodifizieren. Die vorgesehenen Regelungen bedürfen der Weiterentwicklung und Fortschreibung sowie der organisierten Reflexion aus der Praxis.

Im SGB VIII-E fehlt der Inklusionsbegriff als Definition. Der BVKE fordert deshalb im SGB VIII-E prominent in § 1 SGB VIII-E den Inklusionsbegriff zu benennen, mit dem Ziel alle Angebote im SGB VIII inklusiv weiterzuentwickeln. Dieses programmatische Bekenntnis zur Umsetzung der Menschenrechte würde ein klares Zeichen für eine ganzheitliche Betrachtung der Lebensphase Kindheit und Jugend setzen.

Der BVKE nimmt positiv zur Kenntnis, dass Themen wie etwa Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB VIII und SGB IX, Anspruchsinhaberschaft, Verfahrenslotsen im Sinne der Betroffenen besser geregelt werden.

Der BVKE hält die Zuständigkeitsverlagerung in das SGB VIII-E für eine dringend gebotene notwendige, aber keineswegs schon hinreichende, Bedingung für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die angekündigten Regelungen können als ein Zwischenschritt auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII angesehen werden, denn dieser Prozess kann nicht ausschließlich in einer Verwaltungsreform enden.

Der BVKE befürchtet, dass durch das SGB VIII-E Exklusionsmechanismen nicht ausreichend vermieden werden können. Im vorgelegten Entwurf wird zwar ein Dachtatbestand installiert, der de facto dennoch eine Trennung und damit Stigmatisierung von jungen Menschen zur Folge haben kann. Der BVKE erkennt an, dass aus praktikablen Gründen eine formale Trennung Sinn ergibt, betont aber nachdrücklich, dass die Ausgestaltung einer derart gefassten Norm in der Praxis zur Zementierung einer versäulten Leistungserbringung beitragen kann. Im Vordergrund müssen dabei Flexibilität und Durchlässigkeit der Hilfen stehen, sodass keine Hilfeart solitär betrachtet wird, sondern die Leistungen als miteinander kombinierbar und verzahnt sein müssen.

Durch die neue Anspruchsgrundlage Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe §27 SGB VIII-E. erscheint dies möglich. Die Regelungen in §27a Abs. 1 SGB VIII-E und der Leistungen nach § 35a Abs. 1 SGB VIII-E sind dabei zu unpräzise gehalten und stellen nicht klar, wie und in welchem Umfang Leistungen kombiniert, werden können. Durch die getrennten Leistungskataloge der Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sowie die enthaltenen Verweise auf das SGB IX werden dazu führen, dass die geforderte Flexibilität und Durchlässigkeit in der Praxis für Kinder und Jugendliche nicht erfüllt werden können. Deshalb fordert der BVKE weiterhin einen offenen Leistungskatalog im SGB VIII-E ohne Verweise auf das SGB IX.

Die Verweissystematik birgt zudem große Risiken für die Anwender*innen dieses Rechts und evoziert eine Spezialisierung von Fachkräften, welche wiederum Säulendenken und Stigmatisierung zur Folge haben wird. Eine so strukturierte Verzahnung von SGB VIII-E und SGB IX verkompliziert geltendes Sozialrecht und führt zu mehr Verwaltungsaufwand und damit sekundären Kosten, welche durch ein handwerklich kompakteres Gesetz eingespart werden könnten. Insbesondere von dem vielfach kolportierten „Kostenneutralitätsgebot“ eine für den BVKE unverständliche Regelung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Verweis in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auf den in § 99 SGB IX angesprochenen Personenkreis ins Leere führt, da dieser nach wie vor nicht konkretisiert

Die inklusiven Hilfen für alle jungen Menschen müssen eindeutig und in ihrer Ausgestaltung klar formuliert sein. Das ist in dem vorgelegten Referentenentwurf mit der Fassung vom 16.09.2024 nicht ausreichend der Fall. Notwendig ist es daher, das Gesetz eindeutiger zu formulieren, unbestimmte Rechtsbegriffe herauszunehmen und den roten Faden für die jungen Menschen und Familien herzustellen.

Durch die lange Übergangsfrist bis zum 31.12.2032 wird die Praxis im Unklaren darüber gelassen, welche Regelungen denn nun zutreffen. Verstärkt wird das durch die Möglichkeit der Länderöffnungsklausel bis 2030. Eine mögliche Konsequenz hieraus ist, dass sich in den nächsten Jahren in der Praxis wenig ändert, um die inklusiven Hilfen vorzubereiten und durchzuführen. Der Antrieb, zum Beispiel aus dem Bundesmodellprojekt **Inklusion Jetzt!** und aus der Diskussion im Rahmen der Einführung des Gesetzes, droht so verloren zu gehen. Es bleibt der mühsame Weg für die jungen Menschen und Familien über Einzelvereinbarungen zu den inklusiven Hilfen zu kommen, ohne einen gesetzlichen Boden hierfür zu haben.

Die im Entwurf genannte Evaluation begrüßt der BVKE und bittet darum eine zeitliche Perspektive von zum Beispiel zwei Jahren nach Inkrafttreten zu vereinbaren.

Der BVKE wird den weiteren Gesetzgebungsprozess fachpolitisch begleiten. Wir werden gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden Stellung dazu nehmen, um die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien auszurichten.

Freiburg den 02. Oktober 2024

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe